

Instrumenten-Strukturförderung 2027

gemäß § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 – Strukturförderung

Die am 1. Jänner 2007 in Kraft getretene Bestimmung des § 13 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz 2000 sieht im Rahmen einer Strukturförderung für niederösterreichische Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen die Förderung des Musikschulunterrichts in jenen Fächern vor, die im Ausbildungsangebot der Musikschulen in Niederösterreich sind.

Strukturförderungen werden vom Land Niederösterreich auf Vorschlag des Musikschulbeirates des Landes Niederösterreich vergeben. In einer Sitzung vom 12. Dezember 2006 erging seitens des NÖ Musikschulbeirates der Vorschlag, im Rahmen dieser Strukturförderung den Ankauf von einzelnen Instrumenten für niederösterreichische Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen finanziell zu unterstützen. Diesbezügliche Anträge von niederösterreichischen Musikschulerhaltenden bzw. Musik- und Kunstschulerhaltenden sind an den NÖ Musikschulbeirat zu richten und werden in der jeweils folgenden Sitzung behandelt.

1. Antragstellung

Anspruchsberechtigt sind NÖ Musikschulen bzw. Musik- und Kunstschulen, die im jeweils gültigen NÖ Musikschulplan geführt werden und die Voraussetzungen nach dem III. Abschnitt des NÖ Musikschulgesetz 2000 erfüllen.

Für eine Ankaufsförderung für das Budgetjahr 2027 sind nur Instrumente mit außerordentlichem und nachgewiesenem Bedarf vorgesehen.

Intention

- mittel- und langfristige Fächerspiegelentwicklung bzw. mittel- und langfristiger Entwicklungsplan
- Komplettierung der jeweiligen Instrumentenfamilien
- Ausstattungen im Schlagwerkbereich (u. a. auch EMP)
- Stärkung unterrepräsentierter Instrumentengruppen innerhalb der Region bzw. der regionalen Orchesterstruktur
- kindgerechte Instrumente – in Kombination mit einem der vorangegangenen Punkte
- Schul- und Leihinstrumente – in Kombination mit einem der vorangegangenen Punkte

Die Antragstellung kann ausschließlich über das auf der [Website](#) der MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH (MKM NÖ) vorhandene Online-Formular erfolgen. Nach Fertigstellung der Eingabe wird eine PDF-Datei generiert. Das ausgedruckte Formular ist sowohl durch die Musikschulleitung bzw. Musik- und Kunstschulleitung als auch die Musikschulerhaltenden bzw. Musik- und Kunstschulerhaltenden zu unterschreiben und als Scan per E-Mail an foerderung@mkmnoe.at zu übermitteln.

Hinweis zum Antragsformular: Die Frage nach der Qualifikation der Lehrkräfte zielt darauf ab, zu überprüfen, ob diese berechtigt sind, dieses Instrument zu unterrichten. Diese Angabe kann entfallen, wenn die jeweiligen Qualifikationen im Musikschulverwaltungsprogramm hinterlegt sind.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Aufstellung des bereits vorhandenen Instrumentariums der NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule. Dies kann entfallen, wenn das Instrumentarium der NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule im Musikschulverwaltungsprogramm erfasst ist.
- Ein Offert pro Musikinstrument für das/die anzukaufende(n) Musikinstrument(e), das/die in weiterer Folge an der NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule dauerhaft genutzt wird/werden. Bei Sammelofferten muss der Preis des jeweiligen Instruments ersichtlich sein.
- Begründung für die Notwendigkeit des Instrumentenankaufs im Sinne der qualitativen Weiterentwicklung der betreffenden NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule und/oder der Musikschulregion
- bei Ankauf eines gebrauchten Instrumentes: unabhängiges Gutachten hinsichtlich der qualitativen und ökonomischen Ankaufseignung

2. Förderumfang und -höhe

Die Förderhöhe beträgt maximal bis zu 50 % der Anschaffungskosten¹ laut tatsächlichem Rechnungsbetrag, bis zu einem maximalen Förderbetrag von EUR 5.000,00 pro Instrument. Die finanzielle Unterstützung darf in den letzten drei Förderjahren die Summe von EUR 20.000,00 pro Musikschulerhaltenden bzw. Musik- und Kunstschulerhaltenden nicht überschritten haben.

Üblicherweise werden ab der Instrumenten-Strukturförderung 2027 pro Förderjahr pro NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule vier Instrumente gefördert. Abhängig von der Gesamtanzahl der landesweit angesuchten Instrumente, nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel im Strukturfördermitteltopf sowie unter Einhaltung des oben skizzierten dreijährigen Maximalförderbetrages kann die Anzahl der Instrumente pro NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule in einem Förderjahr durch den NÖ Musikschulbeirat reduziert oder erhöht werden. Sollten mehrere Instrumente angesucht, aber nur – wie ab 2027 im Normalfall üblich – vier gefördert werden können, werden die förderintensivsten Instrumente zugunsten der NÖ Musikschule bzw. Musik- und Kunstschule herangezogen.

Liegt keine Vorsteuerabzugsberechtigung vor, so werden die Brutto-Beträge als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Kosten für Anschaffungen, die dem direkten Schutz des Instrumentes dienlich sind (Hüllen, Instrumentenkoffer, Paukendeckel, ...) sind prinzipiell förderwürdig. Kosten für Transport, Aufbau, Stimmen, Instrumentenzubehör, Paukenschlegel, Taschen (mit Ausnahme oben beschriebener Instrumentenkoffer), Versicherungen etc. unterliegen keiner Förderwürdigkeit.

Über die tatsächliche Förderhöhe entscheidet das Land Niederösterreich nach entsprechender Empfehlung durch den NÖ Musikschulbeirat. Die Förderwürdigkeit aller angesuchten Instrumente

¹ Der Antrag eines Instrumentes muss einen Mindestanschaffungspreis von EUR 150,00 haben.

wird von einem unabhängigen Gutachtergremium bewertet und an den NÖ Musikschulbeirat weitergegeben. Auf die Erteilung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Sofern in Bezug auf den Fristenlauf keine rechtzeitige Abrechnung erfolgt, erlischt die Förderzusage in vollem Umfang automatisch.

3. Abrechnung

Sofern eine positive Förderentscheidung vorliegt und die entsprechenden Investitionen getätigt wurden, kann eine Abrechnung gegenüber dem MKM NÖ erfolgen. Dazu sind folgende Unterlagen ausschließlich per E-Mail an foerderung@mkmnoe.at gebündelt zu übersenden:

- Scan der Originalrechnung
- Scan des Zahlungsnachweises

4. Fristenlauf

Ankauf Instrument <u>Die Möglichkeit eines vorzeitigen Kaufs (vor Förderzusage) ist auf eigenes Risiko möglich, wodurch das gewünschte Instrumentarium bereits früher eingesetzt werden kann.</u>	ab 01.01.2026
Antragstellung für Ankäufe	bis einschließlich 31.12.2026 Einlangen MKM NÖ
NÖ Musikschulbeirat – Förderentscheidung	voraussichtlich März 2027
Mitteilung Förderhöhe / -umfang Bis zu diesem Zeitpunkt getätigte Beschaffungen erfolgen auf eigenes Risiko und haben keine Auswirkung auf die endgültige Förderentscheidung.	nach NÖ Musikschulbeirat
Abrechnung	bis einschließlich 30.09.2027 Einlangen MKM NÖ
Auszahlung	12/2027

5. Information

MKM Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich GmbH

Bereich Förderung

T 02742 9005 16850

foerderung@mkmnoe.at

www.mkmnoe.at